

Zulassung Nr. T/D5/18-1 - Sammlung/ Transport von Abfällen

**Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung**

Unter Hinweis auf das geänderte Gesetz vom 21. März über Abfälle;

Unter Hinweis auf die Verordnung (CE) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung der Hygienevorschriften von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

Unter Hinweis auf die Verordnung (CE) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (CE) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Hygienevorschriften von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind,

Unter Hinweis auf die großherzogliche Verordnung geändert am 17. März 2003 über Altfahrzeuge;

Unter Hinweis auf die großherzogliche Verordnung vom 30. Juli 2013 über elektronische Abfälle;

Unter Hinweis auf das geänderte Gesetz vom 19. Dezember 2008 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren;

Unter Hinweis auf die Verordnung (CE) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über den Transport von Abfällen;

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 31. August 2016 über den nationalen Transport von Abfällen;

Unter Hinweis auf die großherzogliche Verordnung vom 7. Dezember 2007 über bestimmte Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (CE) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über den Transport von Abfällen;

In Anbetracht der Anfrage der ANHALT LOGISTICS GMBH & CO. KG vom 04.12.2018 mit dem Ziel, eine Genehmigung für die Sammlung und den Transport von Abfällen zu erhalten;

## Entwurf:

### Titel 1: Allgemeines

**Artikel 1:** Das Unternehmen firmiert unter dem Namen **ANHALT LOGISTICS GMBH & Co. KG**, eingetragen im Handelsregister **Pinneberg** unter der Nummer **01051092 1998 1** und derzeit am eingetragenen Sitz in **D-32105 Rehm-Flehde-Bargen, Tannenweg 1**, ist befugt, die in dem vorliegenden Beschluss beigefügte Liste aufgeführter Abfälle fachgerecht zu sammeln und in das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg zu befördern. Jede Änderung der Satzung und die Ernennung neuer Vertreter muss innerhalb eines Monats nach ihrem jeweiligen Auftreten der Umweltbehörde gemeldet werden; andernfalls verfällt diese Genehmigung.

**Artikel 2:** a) Aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind insbesondere die folgenden Abfälle ausgeschlossen:

- Kühlschränke,
- Elektroschrott,
- Elektrokabel,
- kontaminierte Behälter mitsamt Inhalt,
- Öl- / Kraftstofffilter,
- Katalysatoren,
- Leichte Einzelteile aus einem „Shredder“,
- kontaminierte oder PCB-haltige Materialien.

**Artikel 3:** Diese Genehmigung gilt bis zum **31.12.2023**. **Sie kann auf der Grundlage eines Antrags verlängert werden, der mindestens 6 Monate vor Ablauf bei der Umweltbehörde eingereicht werden muss.** Jegliche Einstellung der Tätigkeit, auch teilweise, sowie jede Änderung des Namens oder der Adresse des Unternehmens muss sofort der Umweltverwaltung gemeldet werden.

**Artikel 4:** Diese Genehmigung ist nur gültig, wenn der Inhaber über alle erforderlichen Genehmigungen verfügt, die den Handel ermöglichen.

**Artikel 5:** Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Inhaber die Bedingungen dieser Genehmigung und/ oder die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält. Sie kann auch zurückgezogen werden, wenn sich herausstellt, dass die vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Genehmigung angegebenen Daten falsch oder unvollständig waren.

Bei Bedarf kann sie vervollständigt oder geändert werden.

**Artikel 6:** Die Sammlung und der Transport der im Anhang aufgeführten Abfälle ist nur unter einer der folgenden Bedingungen möglich:

- a) Der Begünstigte dieses Antrags hat selbst eine Händler-/ Vermittlungsberechtigung für den selben Abfall gemäß Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle;

- b) Die Sammlung und der Transport erfolgen im Auftrag eines Dritthändlers/ -vermittlers, der eine Genehmigung gemäß Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 für Abfälle hat, die im Anhang aufgeführt sind;
- c) Der Handel zwischen dem Erzeuger oder Inhaber des Abfalls und dem Empfänger wurde direkt vom Erzeuger oder Inhaber ausgeübt.

**Artikel 7:** Jegliche Vermittlungs- oder Händleraktivität durch den Begünstigten dieses Antrags ist verboten, sofern er nicht über eine gültige Genehmigung eines Vermittlers oder Händlers gemäß Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle verfügt.

**Artikel 8:** Die Bestimmungen dieser Genehmigung beeinträchtigen nicht die Anwendung sonstiger gesetzlicher Anforderungen, die gegebenenfalls notwendig sind, auf den Inhaber dieser Genehmigung.

**Artikel 9:** Die Besichtigung der Räumlichkeiten und die Kontrolle der Tätigkeiten durch die Bediensteten der zuständigen Behörden müssen vom Begünstigten jederzeit eingeräumt werden. Während dieser Überprüfungen sind die Bediensteten ermächtigt, die aufgezählten Kontrollrechte auszuüben, die in Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle aufgeführte Kontrollbefugnisse ausüben. Bei einer Inspektion muss den zuständigen Aufsichtsbehörden eine Kopie dieser Genehmigung zur Verfügung gestellt.

**Artikel 10:** Auf Verlangen ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Schäden an dritten oder für die Umwelt zu erbringen. Der Versicherungsschutz muss 2.500.000,- € pro Schadensfall bei Körperverletzung und 2.500.000,- € pro materiellem Schadensfall betragen. Diese Bestimmungen befreien den Begünstigten nicht von anderen erforderlichen Versicherungen.

Eine Kopie der Versicherungspolice und der Nachweis der Zahlung der jeweiligen Prämien müssen den Aufsichtsbehörden jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.

**Artikel 11:** Jede Person, die im Auftrag des Begünstigten der Genehmigung arbeitet und für die Sammlung und den Transport von Abfällen verantwortlich ist, muss alle erforderlichen Anweisungen erhalten haben, damit sie diese Arbeit gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie ausführen kann. Dieses Personal muss in diesem Bereich spezialisiert und qualifiziert sein.

**Artikel 12:** Eine Kopie der Genehmigung muss jedem Abfalltransport beiliegen. Im Falle der in Titel 3 der Genehmigung genannten Mietfahrzeuge (Kapitel: über Mietfahrzeuge) muss jedem Abfalltransport eine Kopie der Genehmigung beiliegen.

**Artikel 13:** Sofern sie dem nicht widersprechen, bilden die Informationen, die der Antragsteller zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags übermittelt, einen wesentlichen Bestandteil des Antrags.

## Titel 2: Informationen

**Artikel 14:** Der Begünstigte der Genehmigung muss eine Kontaktperson sowie deren Vertreter benennen, die jederzeit in der Lage sein muss, die von den zuständigen Behörden erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Namen der Kontaktperson und deren Vertreter müssen spätestens 15 Tage nach Unterzeichnung der Genehmigung durch das Ministerium schriftlich an die Umweltbehörde geschickt werden.

Die Umweltbehörde muss unverzüglich schriftlich über etwaige Änderungen der genannten Personen informiert werden.

**Artikel 15:** Der Begünstigte der Genehmigung muss ein ausführliches Register führen, das den Ursprung, die Art, die Menge, den Bestimmungsort und den Prozess der Aufwertung oder Beseitigung der Abfälle, die er behandelt, enthält.

Zu diesem Zweck muss er zu jeder Zeit und für jede Sammlung insbesondere folgende Angaben haben:

- Herkunft;
- die genaue Adresse des Herstellers;
- die Menge, das Abholdatum;
- gegebenenfalls die Nummer des Nachverfolgungsbelegs und die Nummer des Transportauftrags;
- gegebenenfalls die Art einschließlich der Analyseberichte;
- die genaue Adresse des Empfängers;
- das Datum der Abholung durch den Empfänger;
- gegebenenfalls der betroffene Händler/ Vermittler.

Für den Fall, dass die Abfälle gemäß der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbringung von Abfällen, einschließlich der Verordnung (CE) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, der Verordnung der Notifizierungsregelung sowie der großherzoglichen Verordnung vom 16. Dezember 1996 über die nationale Verbringung von Abfällen unterliegen, muss der Begünstigte der Genehmigung auch ein Register führen, in dem die verschiedenen Formen der Verbringung/ Begleitung angegeben werden und die genaue Informationen über den Stand der jeweiligen Verbringung von Abfällen enthalten.

Die vorgenannten Aufzeichnungen sind in übersichtlicher und leserlicher Form aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie den zuständigen Behörden jederzeit zur Verfügung stehen.

Spätestens bis zum 31. März muss der Umweltbehörde ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden, der die oben genannten Informationen bereitstellt. Auf Anfrage ist der Jahresbericht in einem von der Umweltbehörde festgelegten Format vorzulegen. Dieser Bericht muss auch eine aktuelle Liste der Fahrzeuge und Personen enthalten, die dem Begünstigten der Genehmigung für die Zwecke die Erfüllung der Genehmigung zur Verfügung stehen.

Dieser Bericht muss gegebenenfalls eine Liste mit allen gemieteten Fahrzeugen enthalten, die im Vorjahr in Titel 3 (Kapitel: über Mietfahrzeuge) genannt wurden. Zu dieser Liste gehören die Mietnotwendigkeiten, die Mietverträge, die Mietdauer und die Zulassungsnummern der Fahrzeuge.

Dem Betreffenden Bericht sind neue Verträge mit Vermittlern/ Händlern von Abfällen sowie die Anzahl und das Datum ihrer zugehörigen Genehmigungen beizufügen.

**Artikel 16:** Für den Fall, dass die Stoffe oder Erzeugnisse der ADR-Vereinbarung unterliegen, muss der Begünstigte der Genehmigung jederzeit in der Lage sein, eine gültige Zulassungsbescheinigung (ADR) für die Fahrzeuge, bzw. die verwendeten Container oder Behälter für den Transport von gefährlichen Abfällen vorzulegen. Es muss zu jeder Zeit

eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern vorhanden sein, deren Anzahl niemals unter zwei liegen darf und die eine nach den ADR-Bestimmungen erforderliche spezifische Ausbildung vorweisen kann.

Vor Beginn der durch diese Vereinbarung genehmigten Aktivitäten muss der Begünstigte der Umweltverwaltung Kopien der ADR-Bescheinigungen für die ihm zur Verfügung stehenden Sammel- und Transportmittel, sowie die Namen der Personen, die die oben genannte ADR-Ausbildung absolviert haben mit Kopien der entsprechenden Zeugnisse zusenden.

### Titel 3: Sammlung und Transport

#### *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 17:** Gegebenenfalls muss der Begünstigte der Genehmigung das in den Verordnungen vorgesehene Benachrichtigungsverfahren gemäß der Verordnung (CE) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über Mülltransporte und geltende großherzogliche Vorschriften über Mülltransporte verwenden.

**Artikel 18:** Vor der Bereitstellung eines Containers muss der Begünstigte der Genehmigung den Erzeuger schriftlich darüber informieren, dass das Mischen der verschiedenen Arten von Abfällen verboten ist, wenn ihre Verwendung deren Trennung erfordert. Er muss ihm auch mitteilen, dass es verboten ist, gefährliche Abfälle mit dem zu entfernenden Abfall zu mischen.

**Artikel 19:** Die Beseitigung von Abfällen aus ihrem Produktions- oder Lagerort und deren Transport müssen mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen einhergehen, um ein Verschütten oder Einleiten in die Umgebung, ein unkontrolliertes Verdampfen oder Schäden an der menschlichen Gesundheit und Umweltqualität zu verhindern.

Vor jeder Abnahme eines Containers von einem Abfallerzeuger ist der Fahrer verpflichtet, den Inhalt des Behälters zu überprüfen. Er muss nach besten Kräften nachweisen, dass der Hersteller keine gefährlichen Abfälle mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle oder anderen Abfällen, Substanzen oder Materialien im gleichen Behälter gemischt hat. In diesen Fällen darf der Fahrer den Müll nicht entfernen.

**Artikel 20:** Vor der Abholung und dem Transport muss der Fahrer sicherstellen, dass der Abfall in verschlossenen Behältern und in einwandfreiem Zustand verpackt worden ist. Die Behälter müssen für die darin enthaltenen Materialien geeignet sein und den besten verfügbaren Technologien in diesem Bereich entsprechen.

Falls der Abfall nicht ordnungsgemäß verpackt ist, hat der Fahrer kein Recht, ihn zu sammeln und zu transportieren.

**Artikel 21:** Die Sammlung und der Transport von Abfällen erfolgt sorgfältig:

- a) gegebenenfalls striktes Einhalten des europäischen Übereinkommens über den grenzüberschreitenden Straßentransport (A.D.R.) vom 30. September 1957, durch das Gesetz vom 23. April 1970 genehmigt.

- b) Abfälle werden nicht miteinander vermischt
- c) Es darf dem Abfall vor oder während der Sammlung und des Transports nicht absichtlich Wasser oder ein anderer Stoff zugesetzt werden.
- d) die zu transportierenden gefährlichen Abfälle, ihre Verpackung und die verwendeten Transportmittel sind so gekennzeichnet, dass Art, Zusammensetzung, Menge, Herkunft und Bestimmungsort der darin enthaltenen gefährlichen Abfälle zu erkennen sind.

**Artikel 22:** Die Kennzeichnung muss den Bestimmungen internationaler Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, die aus der Ferne lesbar und dauerhaft sind. In keinem Fall dürfen Aufschriften von früheren Verwendungen auf den Containern erscheinen.

**Artikel 23:** Soweit möglich, muss der Begünstigte der Genehmigung eine repräsentative Probe jeder gesammelten und transportierten gefährlichen Abfälle mit sich führen. Dieses Muster muss deutlich und leserlich gekennzeichnet sein. Die Etiketten müssen insbesondere die Art, den Ursprung, die Nummer des Begleitpapiers und die Seriennummer der Papiere enthalten, mit der der betreffende Abfall an den Empfänger geschickt wurde. Diese Proben sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Proben sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

**Artikel 24:** Im Allgemeinen muss der Begünstigte der Genehmigung alle erforderlichen Informationen über die Zusammensetzung des Abfalls, die möglicherweise auftretenden Gefahren und die geeigneten Maßnahmen bei einem Unfall vom Hersteller erhalten haben.

Gefährliche Abfälle müssen mit Sicherheitsinformationen zur Vermeidung von Gefahren sowie Verhaltensanweisungen zur Verhinderung von Verschmutzung und Vorfällen bei einem Unfall einhergehen.

**Artikel 25:** Im Falle eines Unfalls während der Abholung oder des Transports muss der Begünstigte der Genehmigung so schnell wie möglich den Notruf (Tel.: 112 für das Großherzogtum Luxemburg) wählen.

Ein schriftlicher Bericht, der die Ursachen des Unfalls beschreibt, ist vom Begünstigten der Umweltverwaltung spätestens am Arbeitstag nach dem Unfall vorzulegen. In diesem Bericht muss gegebenenfalls angegeben werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um einen ähnlichen Vorfall in Zukunft zu vermeiden. Diese Bestimmungen gelten auch für Unfälle im Ausland.

**Artikel 26:** Bei versehentlichem Verschütten von Abfällen ist der Begünstigte der Genehmigung für die Entsorgung des entstandenen Abfalls und möglicherweise des damit kontaminierten Materials gemäß den Anforderungen von einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

**Artikel 27:** Das Abfalllager und die Abfallbehandlung im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg bedarf der vorherigen Genehmigung des für die Umwelt zuständigen Ministers gemäß den Bestimmungen des Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle und gemäß dem geänderten Gesetz vom 10. Juni 1999 über klassifizierte Betriebe.

**Artikel 28:** Die Abholung und/ oder der Transport von Unterauftraggeber für den Begünstigten der Genehmigung darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die zuvor vom zuständigen Minister gemäß Artikel 30 des am 21. März 2012 geänderten Gesetzes über Abfälle zugelassen wurden. Dem Subunternehmer ist es untersagt, Dritte zur Abholung und/ oder zum Transport zu verwenden.

## *Über Mietfahrzeuge*

**Artikel 29:** Im Allgemeinen muss der Begünstigte der Genehmigung die Sammlung und den Transport von Abfällen mit den Fahrzeugen durchführen, die ihm gehören oder von ihm geleast werden. Unbeschadet des Artikels 28 darf der Einsatz von Drittfahrzeugen nur in Ausnahmefällen erfolgen, wie z.B. bei

- technischen Pannen bei sauberen Fahrzeugen, die nicht zulassen, die eingegangenen Verpflichtungen mit den Herstellern/ Inhabern oder dem Händler/ Vermittler zu realisieren
- unerwarteter Anstieg der Abfallmengen, die eine sofortige Beseitigung erfordern.

Für die Beförderung von Abfällen mit den Fahrzeugen von Dritten sind diese dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung in vollem Umfang eingehalten werden.

## Titel 4: Aufwertung und/ oder Beseitigung

**Artikel 30:** Die Abfälle müssen ganz und teilweise so weit wie möglich für die Wiedereinführung in den wirtschaftlichen Kreislauf priorisiert werden. Die Verwendung von Abfällen als Energiequelle ist nur für Abfälle geeignet, die nicht zur thermischen Verwertung geeignet sind.

**Artikel 31:** Die gesammelten Abfälle dürfen nur in Einrichtungen angenommen, verwertet, behandelt oder beseitigt werden, die ordnungsgemäß den einschlägigen Gesetzen zugelassen sind.

In keinem Fall dürfen die Abfälle weder verbrannt, noch auf See deponiert oder in Länder exportiert werden, die nicht Teil der EU sind.

**Artikel 32:** Handelt es sich bei der Anlage, auf die im vorhergehenden Artikel Bezug genommen wird, um ein Umgruppierungs- oder Vorverarbeitungszentrum, muss der Begünstigte der Genehmigung den jeweiligen Bestimmungsorten des kombinierten Abfalls oder aller aus der Vorbehandlung resultierenden Erzeugnisse kennen. Er muss sicherstellen, dass diese Bestimmungen mit den Bestimmungen des vorherigen Artikels Absatz 2 übereinstimmen und gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zugelassen sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Begünstigte nicht befugt, Abfälle an den betreffenden Empfänger weiterzuleiten. Er muss unverzüglich die Umweltbehörde informieren.

## Titel 5: Möglichkeiten der Beschwerde

**Artikel 33:** Gegen diese Entscheidung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung durch eine von einem Anwalt beim Gerichtshof unterzeichnete Klage eingelegt werden.

Für den Minister für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung

Robert Schmidt, Direktor/ Umweltverwaltung

Liste der Abfälle, die gemäß der Ministerialverordnung **T/D5/18-1** abgeholt und befördert werden dürfen

<b>Nr</b>	<b>CED</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	120107*	Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis ohne Halogene (nicht in Form von Emulsionen oder Lösungen)
2	120109*	Emulsionen und halogenfreie Zerspanungslösungen
3	130205*	Nichtchlorierte Motoren- Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
4	130507*	Wasser gemischt mit Kohlenwasserstoff aus Wasser/ Kohlenwasserstoff-Seperatoren
5	190207*	Kohlenwasserstoffe und Konzentrate aus einer Separation in der Tabelle

Jeder CED-Code, auf den ein Sternchen (\*) folgt, kennzeichnet einen gefährlichen Abfall.